

**FINANZPROKURATUR**

Singerstraße 17-19

1011 Wien

Tel. 757641 (Durchwahl) PSKto. 5500.017

I/42027

Zl. 50336-1/85 mit 25 Beilagen

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Rennerring 3

1017 Wien

Betriff	GESETZENTWURF
Zl.	38 GE/1985
Datum:	2. JULI 1985
Verteilt	3.7.85 <i>Flöber</i>

*St. Klausgraber*

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrlinien-  
gesetz 1952 (Kf1G-Novelle 1985)

Die Prokuratur beehrt sich, in der Anlage ihre Stellungnahme  
zum Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrliniengesetz 1952  
(Kf1G-Novelle 1985) zu übermitteln.

28. Juni 1985  
Im Auftrage:

*[Signature]*  
(Dr. Steiner)

**FINANZPROKURATUR**

Singerstraße 17-19

1011 Wien

Tel. 75 76 41 (Durchwahl) PSKto. 5500.017

I/42027

Zl. 50.336-1/85

An das

Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr  
Sektion IILiechtensteinstraße 3  
1090 Wien

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrlinien-  
gesetz 1952 (KfLG-Novelle 1985);  
zu Zl. 42.100/4-II/4/85

Zu dem der Prokuratur übermittelten Entwurf einer Kraftfahrlinien-  
gesetznovelle 1985 beehrt sich die Prokuratur, wie folgt Stellung  
zu nehmen:

zu 1.: Der vorgesehene Absatz 2 erscheint im Rahmen des § 1 thematisches verfehlt. § 1 normiert das grundsätzliche Erfordernis einer Konzession zum Betrieb einer Kraftfahrlinie (Abs. 1) sowie den Inhalt der Konzession (Abs. 2 i.d.g.F.), während mit dem vorgesehenen Abs. 2 die Verpflichtung zur Festsetzung von Haltestellen in das Gesetz aufgenommen werden soll. Empfehlenswert wäre allenfalls, die Definition der Kraftfahrlinie gemäß § 1 Abs. 1, zweiter Halbsatz, mit dem im Entwurfstext vorgesehenen Abs. 2 in einem eigenen Paragraphen zusammenzufassen.

zu 4.: "Kraftfahreinrichtungen" sind Betriebsmittel, wie Omnibusse u. dgl. Der im Entwurfstext vorgesehene zweite Satz der neuen Ziff. 4 in § 2, wonach "Derartige Kraftfahreinrichtungen ..... der Behörde zur Prüfung vorzulegen" sind, ist daher unverständlich.

28. 6. 1985  
Im Auftrage:

(Dr. Steiner)